



HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

TOP:

7.3

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.03.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff:

Antrag der Unabhängigen Bürgerfraktion auf Errichtung einer Verkehrsberuhigungsschikane in der Agnes-Gosche-Straße

Vorlage-Nr.: III/2004/04005

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

1. Verkehrsanlagen sind grundsätzlich so zu gestalten und zu dimensionieren, das alle Verkehrsteilnehmer die ihnen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung zugewiesene(n) Verkehrsfläche(n) ordnungsgemäß und sicher nutzen können. Damit verbietet sich die Schikane einzelner Verkehrsteilnehmer oder Nutzergruppen gegenüber anderen.
2. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung abseits von Hauptverkehrsstraßen, vorzugsweise in

Tempo-30-Zonen sind nach entsprechenden Richtlinien möglich. Darunter zählen Diagonalsperren, die Einrichtung von Sackgassen mit Wendemöglichkeit, die Einrichtung echter oder „unechter“ Einbahnstraßen oder Straßenraumeinengungen (Parkmarkierungen oder Sperrflächen), die jedoch für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge verkehrssicher passierbar sein müssen.

Insbesondere in der VwVStVO zu § 45 zu Abs. 1 bis 1e, XI wird gesagt, dass bei baulichen Maßnahmen keine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, keine zusätzlichen Lärmanteile und keine Beeinträchtigungen für einen möglichen ÖPNV entstehen dürfen. Dementsprechend dürfen weder Schwellen, punktuelle Erhöhungen oder Rinnen eingebaut werden. Im Bereich des B-Planes Nr. 37 sind jedoch für die erschließende Agnes-Gosche-Straße all diese verkehrsberuhigenden Maßnahmen nicht vorgesehen.

3. Die Agnes-Gosche-Straße ist die HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE im Wohngebiet zwischen Stadtforststraße und Elbestraße, welches in seiner Gesamtheit als Tempo-30-Zone ausgewiesen ist. Die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 37 im Jahre 1997 begonnene Realisierung dieses Wohngebietes musste wegen Insolvenz des früheren Erschließungs- und Bauträgers SÜBA vor ca. 4 Jahren unterbrochen werden. Nach inzwischen erfolgtem Investorenwechsel wurde der planreife Bebauungsplanentwurf gemäß § 33 BauGB überarbeitet, um möglichst zeitnah eine Bebaubarkeit nach dem veränderten städtebaulichen Konzept zu erreichen. Dabei wird das verkehrliche Erschließungskonzept nicht verändert: Der Anschluss des Gebietes an das Straßennetz von Dörlau erfolgt an drei Punkten: Im Südosten besteht die Anbindung an die Stadtforststraße gegenüber der Einmündung der Straße „Am Waldrand“, künftig auch im Süden an die Stadtforststraße östlich des ehemaligen Gaswerkes und im Westen an die

- 2 -

Elbestraße. Das Baugebiet wird durch ein System von Straßen, Fuß- und Radwegen vernetzt. Das Straßensystem ist so angelegt, dass das Wohngebiet nicht mit Durchgangsverkehr belastet wird. Der Verkehr im öffentlichen Straßensystem des Wohngebietes wird somit i.d.R. durch die eigene Wohnbevölkerung (und deren Besucher) erzeugt. Die beidseitig angebaute Agnes-Gosche-Straße bildet hierbei das Rückgrat für die anbindenden Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche.

4. Die Fahrbahnbreite der Agnes-Gosche-Straße beträgt 6,00 m. Damit ist die Begegnung von Lkw (z.B. Wirtschaftsverkehr, Notfall-Fahrzeuge, Reinigungs- und Winterdienste) in dieser HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE gewährleistet. Zur besseren ÖV-Erschließung dieses Wohngebietes besteht zudem optional die Möglichkeit, den Buslinienverkehr in beiden Richtungen über die Agnes-Gosche-Straße zu führen, wenn das Wohngebiet fertig gestellt sein wird und der Bedarf hierfür besteht.
5. Im Zuge des geplanten Neubaus des westlichen Teils der Agnes-Gosche-Straße ist in Höhe des querenden Grünzuges, welcher durch das Wohngebiet führen soll, der Einbau einer Fahrbahnmittelinsel als Querungshilfe und zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgesehen.
Im Bereich der beidseitigen Bebauung sind im realisierten östlichen Teil der Agnes-Gosche-Straße neben den Grundstückszufahrten Stellplätze und Baumscheiben angelegt. Der nachträgliche Einbau von Fahrbahnmittelinseln ist ohne Eingriff in den Bestand nicht möglich.
6. Die Stadtverwaltung hat eine Tempo-30-Zone verkehrsrechtlich angeordnet, weil die Agnes-Gosche-Straße ein reines Wohngebiet erschließt. Seit dem Neubau der Agnes-Gosche-Straße sind der Verwaltung keine Anträge von Anwohnern bekannt, die eine zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahme fordern. Da das Wohngebiet gegenwärtig nur über die Agnes-Gosche-Straße an das übergeordnete Straßennetz angebunden ist,

sind es vorwiegend die Einwohner des Gebietes selber, die zu und von ihren Grundstücken über diese Straße fahren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadtverwaltung Halle die Einrichtung zusätzlicher verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Agnes-Gosche-Straße zurzeit für nicht erforderlich hält.

Eberhard Doege
Beigeordneter